

**Nochmals: Schichtzugehörigkeit und Kriminalisierungs-
chance – Zugleich eine Buchbesprechung zur „Staatsanwalt-
schaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle“**

Erhard Blankenburg
Wissenschaftszentrum Berlin

1. Ein Streit um des Kaisers Bart

Auf die Profession der Strafrechtler in Forschung und Praxis hat schon die bloße Untersuchung der Fragestellung, ob Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht Täter aus verschiedenen Sozialschichten unterschiedlich behandeln, als Provokation gewirkt. Nur so kann man verstehen, daß ein Landgerichtspräsident in seiner Funktion als wissenschaftlicher Beirat nach einem Bericht über einige Korrelationen staatsanwaltshaftlicher Entscheidungen mit sozialen Merkmalen von Tatverdächtigen ausführte: „Er sei schon immer der Meinung gewesen, daß man die in der Soziologie absolut legitime Einteilung nach Schichten nicht so ohne weiteres in die Kriminologie und die kriminologische Forschung übernehmen könne; dies sei jedoch leider sehr häufig gerade in der neueren Literatur erfolgt. Wer sich in der Praxis auskenne, der wisse, daß jemand nicht etwa deshalb verfolgt werde, weil er ein 'kleiner Mann' sei.“¹ Daß hier nicht nur eine Null-Hypothese aufgestellt, sondern die Tabuisierung eines Themas intendiert war, daß hier nur offener ausgesprochen wurde, was auch andere meinten, und daß solche wissenschaftspolitische Pression Früchte trägt, kann man an der abschließenden Rückzugs-Argumentation Kaisers erkenne, mit denen selbst vorsichtig interpretierte Ergebnisse als „vorläufige Befunde“ charakterisiert und das Einbeziehen weiterer Variablen versprochen wurden.²

Die Diskussion ereignete sich anläßlich des Zwischenberichts über eine Aktenauswertung bei acht Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland 1970; Fragestellung war, die formalen wie informellen Faktoren im Entscheidungsprogramm der Staatsanwaltschaften (insbesondere bei der Entscheidung, ob sie anklagen oder nicht) zu analysieren. Das Ergebnis liegt nunmehr vor. Die Folgen der Weitergabe wissenschaftspolitischer Pressionen bringen es mit sich, daß ein Ko-Autor zugleich zum Rezensenten der Veröffentlichung wird. Dies ist keine Distanzierung von einer gemeinsamen Publikation, wohl aber eine Betrachtung ihres Ansatzes und Stellenwerts aus der nachträglichen Außenperspektive, die innerhalb der Publikation im Interesse einer geschlossenen Darstellung nicht möglich war.

Vorausgeschickt werden muß, daß wir in ersten Veröffentlichungen aus der Analyse der Ermittlungsakten von Staats-

anwaltschaften geschrieben haben, daß wir „eine sehr viel geringfügigere Benachteiligung der unteren sozialen Schichten ‘beobachten’, als wir sie auf Grund der vorliegenden Literatur erwartet haben“, daß schichtenspezifische Benachteiligungen „sich aber auf der anderen Seite konstant bei allen drei Instanzen von der Polizei über die Staatsanwaltschaft bis zum Gericht akkumulieren“.³ Im weiteren wird davon gesprochen, daß schichtenspezifische Unterschiede „möglicherweise als Artefakt von Regeln des formalen Verfahrensprogramms: erklärt werden“ können.⁴ Haferkamp hat den hieraus gezogenen forschungsstrategischen Schlüssen rhetorisch widersprochen, diese jedoch in der Sache eingeräumt und abschließend bestätigt.⁵ Seine Warnung vor der Taktik, die beim Operieren mit Prozeßunterschieden verfolgt werden könnte, hat sich jedoch als richtig erwiesen. So wenn es jetzt in unserer Abschlußpublikation heißt: „Der Staatsanwalt schaut in der Akte nicht danach, welchen Beruf, welches Geschlecht, welche Nationalität der Verdächtige hat, sondern danach, ob er geständig, vorbelastet, Serientäter usw. ist. Wo also eine Verfahrenserledigung bestimmte Bevölkerungsgruppen in spezifischer Weise trifft, liegt es eher an solchen Faktoren, die ihrerseits mit der Zugehörigkeit zu Bevölkerungsgruppen in Beziehungen stehen.“⁶ Hier ist ganz im Sinne einer Exkulpationstheorie auch das noch hinwegklärt worden, was sich an schichtspezifischen Prozentunterschieden in den Daten findet: wenn Jugendliche geständnisfreudiger und untere Schichtsangehörige eher vorbestraft sind, dann müssen sie eben eher mit einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft rechnen.

Man könnte solche Ergebnisse auch mit der Feststellung interpretieren, daß man hier die schon im Verfahrensrecht liegenden schichtspezifischen Vorurteile herausgefunden und belegt hat: Mittelschichtangehörige wissen sich besser zu verteidigen und sind daher nicht so schnell zu einem Geständnis zu bringen; und die verbreitete Praxis, eine Vorstrafenbelastung schon während des Ermittlungsverfahrens als verdachtserschwerend gelten zu lassen, ist eben einer der Mechanismen, mit denen das Strafprozeßrecht schichtspezifische Diskriminierung produziert. Aus der Korrelation, daß es Verfahrenslegitimationen für die im Output staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen festgestellten Schichtunterschiede gibt, wird (in einer Aktenanalyse unzulässig) auf das Entscheidungsverhalten geschlossen: „Der Staatsanwalt schaut in der Akte nicht danach, . . .“ und getreu einer Interpretation von Verhaltensregelmäßigkeiten, die Kategorien von „selber Schuld“ suggeriert, heißt es dann

etwas kompliziert: „Die ‘Kennzeichnung’ von Personen mit bestimmten sozialen Merkmalen kann sich nur deshalb selektiv auf die Strafverfolgung auswirken, weil sich diese Personen in bestimmter, sozialtypischer Weise verhalten, in einer Weise, die es erleichtert bzw. erschwert, . . . daß sie eine unterschiedlich große Chance haben, im Prozeß der Strafverfolgung zu verbleiben.“⁷ Sollte man irgend etwas anderes erwarten, als daß die Einstellung oder Anklagebegründung in einer Strafsache sich auf das Verhalten von Verdächtigten bezieht? Dies kann man doch nur, wenn man Unterschicht-Diskriminierung als Willkür der Instanzen erwartet hat, ohne daß sich für sie eine legale Begründung finden ließe.

Die implizite Unterstellung, daß schichtspezifische Faktoren „Willkür“ sein müßten, verhindert zu sehen, daß ihre Wirkung vielleicht zuvor: im formalen Entscheidungsprogramm der materiellen wie prozessualen Normen liegt. Diese Willkür-Annahme geht ein in die Methode, wenn wir eine multivariate Korrelationsanalyse verwenden: Wenn alle aus der Aktenanalyse ersichtlichen Indikatoren als gleichwertig behandelt und „multivariat“⁸ gewichtet werden, steht „Geständnisbereitschaft“ gleichwertig neben den Variablen „Täter-Opfer-Beziehung“ und „Schichtzugehörigkeit“ oder „Alter“. Nach der gegebenen Darstellung wird in unserer Publikation die Gewichtung nach einem Kontrollgruppenverfahren vorgenommen: Nachdem „Geständnisbereitschaft“ als stärkste Variable kontrolliert worden ist, wird im nächsten Schritt wiederum die am stärksten korrelierende Variable gesucht und so fort. Der Einwand gegen die Methode aber ist, daß mit ihr die Interaktionen zwischen den Variablen nicht sichtbar gemacht sind: da Unterschichtangehörige eher bereit sind und da sie seltener eine Bekanntschaftsbeziehung zum Opfer unterhalten, kann die Schichtvariable möglicherweise einen großen Teil der hoch gewichteten Korrelationen implizit ausmachen, selbst aber dann explizit am Schluß als eine nur noch schwache Restkorrelation erscheinen. Man könnte das Ergebnis so ausdrücken: „Vorstrafe“ und „Geständnisbereitschaft“ sind die ausschlaggebenden Variablen, mit denen schichtspezifische (und altersspezifische) Sanktionierung erfolgt. Die gewählte Methode der Auswertung von Aktenanalysen reproduziert solche legalen Begründungsmuster für Entscheidungen, ohne aber über ihre Gründe etwas auszusagen.

Dies führt zu einem generellen, aber grundlegend wichtigen Schluß: die begrenzte Validität von Aktenuntersuchungen

läßt sich darauf zurückführen, daß alles, was wir hier messen, aus Dokumenten stammt, die Begründungs- und Legitimationscharakter für Entscheidungen liefern. Nimmt man Begründungsformeln als Variablen in die Analyse, so kann man Hypothesen über schichtenspezifische Verteilungen von Kriminalität weder belegen noch widerlegen: dies kann man nur, indem man allein auf der Ebene der Sozialdaten als Indikatoren die Schichtverteilung der Bevölkerung mit der der kriminalisierten Population vergleicht. Ergebnis ist dann, daß untere Schichten auf dem Weg von der Polizei zur Staatsanwaltschaft bis zur Hauptverhandlung vor Gericht von Instanz zu Instanz stärker überrepräsentiert sind. Die Instanzenforschung kann nun im einzelnen aufzeigen, mit welchen Mechanismen (und Begründungen) solche Kriminalisierung vorgenommen wird. Zum statistischen Effekt trägt das Verhalten der Staatsanwaltschaft nur einen kleinen, aber konsistenten Teil bei.

Als Erklärungsbeitrag aber ist entscheidend, daß die Staatsanwaltschaft weitergibt, was an selektiver Entdeckungswahrscheinlichkeit, selektivem Opferverhalten und selektiver Registrierung durch die Polizei vorgegeben ist. Die Funktion der Staatsanwaltschaft liegt darin, daß sie solcher Selektivität den Stempel des Legalen verleiht. Deshalb liegt der Aufweis ihrer schichtspezifischen Strafverfolgung gerade darin, daß man die Begründungsformen, in denen dies geschieht, nachweist. Schichtspezifische Strafverfolgung wird nicht widerlegt, sondern erklärt, wenn man ihren Zusammenhang mit „Geständnisbereitschaft“ und „Vorstrafenbelastung“ herstellen kann.

Vor allen operationalisierbaren Faktoren des Entscheidens muß man dabei verdeutlichen, daß vom Forschungsansatz her eine Aktenanalyse die Logik staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit nachvollzieht. Dies fängt mit der Auffächerung der „Kriminalität“ in einzelne Delikte an. In der Aktenanalyse muß nicht nur die juristische Definition, sondern auch die Art der Begehungsweise und damit der deliktspezifischen Ermittlungschance konstant gehalten werden.

Ähnlich geht auch ein Staatsanwalt vor, für den ein Ladendiebstahl kaum Beweisschwierigkeiten aufwirft, der also mit Vordruckformularen zu erledigen ist, wogegen ein Betrugsdelikt eine genauere Beachtung der subjektiven Tatseite und damit auch von Täterdaten erfordert. Die mit der Entdeckungssituation gegebenen Ermittlungschancen bestimmen also schon, mit welcher Wahrscheinlichkeit über die bloße Subsumtion hinausgehende Entscheidungskriterien ins Kalkül des Staatsanwalts einbezogen werden. Dabei sind faktisch auch die unter-

schiedlichen Häufigkeiten bestimmter Delikte und die völlig andersartig strukturierten Dunkelfelder wichtig: Ein entscheidender Faktorschichtspezifischer Unterschiede liegt darin, daß Mittelschichtangehörige eher Delikte begehen, die schwerer zu entdecken sind und die nach Entdeckung größere Beweisschwierigkeiten aufwerfen. Sie haben Zugangschancen zu Delikten, die „eleganter“ zu begehen sind und schwerer nachzuweisen. Gerade dies kann man aus der Aktenanalyse belegen (etwa durch den Vergleich von Diebstahl und Betrug). Wenn man dann weiter feststellt, daß sich aus Gründen, die wiederum von der Ermittlungschance über die Tatbestandsdogmatik des Strafgesetzbuches bis zur Einstellungspraxis „wegen Beweisschwierigkeiten“ reichen, eine konsistente Kette von Verstärkungen deliktspezifischer Unterschiede zieht und wenn diese sich bis in Einstellungen „wegen Geringfügigkeit“ fortsetzt (wie dies etwa beim Vergleich von Ladendiebstahl mit Beförderungerschleichung der Fall ist), dann ist man einigen Mechanismen schichtspezifischer Kriminalisierung auf der Spur.

2. Die schichtspezifische Chance, kriminalisiert zu werden

Angesichts kurzgefaßter Ergebnisdarstellungen und der Zitatpraxis aus Zettelkästen sind einige Bemerkungen zur Rezeption solcher Ergebnisse nötig. Es ist von seiten empirisch arbeitender Wissenschaftler üblich, daß man auf die Lücken unseres Wissens hinweist, schon weil sich daraus die Notwendigkeit weiterer Forschung legitimieren läßt. Deshalb ist es aus der Sicht der Wissenschaftler nützlich, wenn sich die Ergebnisse einzelner Untersuchungen im Resultat widersprechen. Für das interessierte Publikum (in unserem Fall die betroffenen Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamten) ergibt sich jedoch allzu leicht der Schluß, daß „die Wissenschaft hier nicht einmal zu eindeutigen Ergebnissen komme“.

Tatsächlich jedoch wissen wir über schichtspezifische Unterschiede der Behandlung durch die Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle mittlerweile recht viel: auf der einen Seite kennen wir einige der Alltagstheorien und Perzeptionsmuster, nach denen Polizisten Kriminalität definieren (Feest/Blankenburg 1972) oder die Richter bei der Strafzumessung verwenden (Peters 1973). Diese Wahrnehmungsmuster sind nach allen Untersuchungen übereinstimmend schichtspezifisch geprägt. Im Entscheidungsverhalten jedoch wirkt sich die stereotype Assoziation von „Kriminalität“ mit Attributen unterer Sozialschichten gelegentlich auch zum Nachteil für Mittelschichtangehörige aus: bei konservativen Richtern etwa fanden Opp/Peuckert (1971) eine besonders rigorose Beurteilung von Mittelschichttätern (weil sie die an sie gerichtete stereotype Konformitätserwartung nicht eingehalten haben). Unterschiedliche Ergebnisse von Untersuchungen über Wahrnehmungsmuster und Entscheidungsverhalten

sind also nur scheinbar widersprüchlich. Und auch bei verschiedener Methode von Entscheidungsuntersuchungen (i. e. bei Untersuchungen von Entscheidungsbegründungen etwa mit fiktiven Fällen gegenüber Output-Untersuchungen faktischer Entscheidungsverteilungen wie bei unserer Aktenanalyse) ergeben sich nochmal Unterschiede im Ergebnis: Die Methode der Befragung mit fiktiven Fällen kann gegenläufige Entscheidungsgründe aufweisen, die in unserer statistisch ausgewerteten Aktenanalyse als Nullkorrelation erscheinen müssen. Es ist also nicht widersprüchlich, sondern erklärbar, daß Untersuchungen von Wahrnehmungsmustern und solche von Entscheidungsbegründungen größere schichtspezifische Vorurteile ausweisen als in Output-Analysen von Entscheidungen statistisch nachgewiesen werden kann.

Wir wissen mit den nun vorliegenden Untersuchungen darüber hinaus um einen weiteren Widerspruch: Auf der einen Seite sind Unterschichtangehörige im Resultat aller Kriminalisierungsprozesse eindeutig überrepräsentiert (und zwar je mehr, desto härter das Strafmaß), auf der anderen Seite jedoch können wir bei der Anwendung der Kriterien auf jeder einzelnen Stufe des Kriminalisierungsprozesses nur relativ geringe Unterschiede feststellen. Man kann sich also damit beruhigen, daß es bei den einzelnen Entscheidungen doch nicht so willkürlich zugehe (und dies je weniger, desto mehr die Entscheidung von den Betroffenen abgehoben und schriftlich erledigt wird). Auf der anderen Seite jedoch kann man hieraus auch die heimlichen Konsequenzen des Verfahrens verdeutlichen: Dadurch, daß die Kriminalisierung über mehrere Entscheidungsstufen von der Anzeigeerstattung über die Klageerhebung bis zum richterlichen Urteil aufgeteilt ist, braucht sich jeder einzelne der beteiligten Rechtsweniger die Konsequenzen des gesamten Entscheidungsprozesses nicht zu verdeutlichen, kann sich also leichter über Folgerwägungen seines Anteils an der Kriminalisierung unterer Schichten hinwegsetzen.

Die Untersuchung des Entscheidungsverhaltens einer einzelnen Instanz kann also nicht die Schichtthese widerlegen, sondern nur ihre Abart: die These der willkürlichen Schichtdiskriminierung. Schichtspezifische Kriminalisierung ist nicht auf einzelne Instanzen beschränkt, sondern ubiquitär, sie ist in Wahrnehmungsmustern der Beteiligten angelegt; sie wird durch die instanzenmäßige Zerlegung des Kriminalisierungsprozesses in Einzelschritten vollzogen; sie wird auf jeder einzelnen Stufe durch legale Begründungsangebote erleichtert. Deshalb muß bei Untersuchung einzelner Instanzen

schon in die Beschreibung und in die Methodenwahl die Struktur der Arbeitsteilung zwischen den Instanzen und ihre Begründungsproduktion mit eingehen. Dabei bleibt ein solcher Ansatz noch ergänzungsbedürftig durch Analysen des Inputs von Instanzen: beginnend mit der Frage, wie weit die Definition dessen, was als kriminalisierbar angesehen wird, schichtspezifisch ist; weiter wie weit die Wahrnehmungsmuster und das Anzeigeverhalten von Opfern schichtspezifisch ist; und letztlich, wie weit Instanzen deren schichtspezifisches Verhalten lediglich passiv reproduzieren und, soweit sie eigene Entdeckungsstrategien haben, dann nochmals verstärken. Ähnlich kann man auch Fragen stellen in bezug auf die unterschiedlichen Chancen der Kriminalisierung von Männern gegenüber Frauen, von Jugendlichen gegenüber Erwachsenen. Für die Schichtvariable ist dabei auffallend (ungleich den anderen Sozialmerkmalen), daß alle Stufen und Instanzen des Kriminalisierungsprozesses zwar jeweils nur wenig, dafür aber konsistent in gleicher Richtung zusammenwirken. Sollte man dann nicht auch einem Staatsanwalt sagen können, in welchem Werk er und seine juristischen Legitimationen ein Rädchen sind?

Anmerkungen

- (1) Tagungsbericht über das Kolloquium 'Staatsanwaltschaft' am 21.2.1975 in Freiburg, ZStW 87 (1975) 1077
- (2) ebenda, 1078
- (3) KrimJ 1975, S. 42
- (4) ebenda, S. 44
- (5) vgl. „Antwort“ in KrimJ 1975, S. 54
- (6) Blankenburg/Sessar/Steffen (1978), Kap. 6.3
- (7) Steffen (1978), S. 745
- (8) Blankenburg/Sessar/Steffen (1978), Kap. 6.1

Literatur

BLANKENBURG, Erhard / SESSAR, Klaus / STEFFEN, Wiebke: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978

dies., Die Schichtverteilung der (Eigentums- und Vermögens-)Kriminalität – eine Willkür der Instanzen? In: KrimJ 1975, S. 40–46

FEEST, Johannes / BLANKENBURG, Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei, Düsseldorf 1972

PETERS, Dorothee: Richter im Dienste der Macht, Stuttgart 1973

OPP, Karl-Dieter / PEUCKERT, Rüdiger: Ideologie und Fakten in der Rechtssprechung, München 1971

STEFFEN, Wiebke: Sozialer Status, Tatverdacht und Strategien der Sozialkontrolle, in: Materialien aus der soziologischen Forschung, hrg. von K.-M. Bolte, München 1978, S. 736–749

Mai 1979

Griegstr. 5–7, 1000 Berlin 33